

Statuten

AHBS

**AARGAUER HOSPIZ-VEREIN
ZUR BEGLEITUNG SCHWERKRANKER**

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Aargauer Hospiz-Verein zur Begleitung Schwerkranker“ (abgekürzt AHBS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am Ort des stationären Hospizes.

Art. 3

Der Verein bezweckt die Begleitung, Unterstützung und Beratung von schwerkranken Menschen in der letzten Lebensphase und deren Angehörige im Rahmen ambulanter, ehrenamtlicher Fürsorgetätigkeit. Dieser Zweck wird insbesondere verfolgt durch Einführung hierfür geeigneter Personen.

Art. 4

Der Verein betreibt ausserdem im Rahmen seiner Zweckverfolgung ein stationäres Hospiz.

Art. 5

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er hat ausschliesslich wohltätigen, gemeinnützigen Charakter.

II. Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern (natürliche Personen beiderlei Geschlechts)
- Ehepaaren/Partnerschaften
- Freimitgliedern
- Kollektivmitgliedern (juristische Personen)
- Ehrenmitgliedern.

Art. 7

Der Beitritt zum Verein steht jederzeit offen; er erfolgt durch schriftliches Beitrittsgesuch an den Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Art. 8

Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgesetzt.

Einzelmitglieder und Ehepaare/Partnerschaften bezahlen einen Jahresbeitrag oder befreien sich von Zahlungspflicht durch eine einmalige Zuwendung, die mindestens dem Fünfundzwanzigfachen des jeweils geltenden Jahresbeitrages entspricht.

Für Kollektivmitglieder wird der minimale Jahresbeitrag festgesetzt.

Art. 9

Der Vorstand, die freiwilligen Begleiter und Begleiterinnen, die im Pflegedienst des stationären Hospiz tätigen Personen wie auch die ehrenamtlich in Administration und weiteren Vereinsfunktionen tätigen Personen sind von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

Ebenso sind die Ehrenmitglieder von der Pflicht zur Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 10

Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder über den Jahresbeitrag des laufenden Jahres hinaus ist ausgeschlossen (Art. 75a ZGB).

Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 11

Jedes Mitglied kann auf Ende eines Rechnungsjahres hin schriftlich zuhänden des Vorstandes seinen Austritt erklären unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Art. 12

Der Vorstand kann jederzeit, ohne Angabe von Gründen, ein Mitglied ausschliessen. In diesem Falle hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, seinen Ausschluss an die Vereinsversammlung weiter zu ziehen, welche endgültig entscheidet.

III. Organe des Vereins

Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

IV. Vereinsversammlung

Art. 14

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. Sie tritt mindestens einmal jährlich, spätestens im 2. Quartal des nachfolgenden Jahres zusammen.

Art. 15

Teilnahme- und stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder des Vereins. Sofern es der Sache dient, kann die Vereinsversammlung auch öffentlich abgehalten werden und der Vorstand kann Gäste und für besondere Geschäfte Spezialisten einladen, die nicht stimmberechtigt sind.

Art. 16

Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor deren Termin schriftlich einberufen.

Art. 17

In ausserordentlichen Fällen tritt die Vereinsversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels aller Mitglieder zusammen. Die Versammlung wird vom Präsidenten in gleicher Art und Weise wie die ordentliche Versammlung einberufen.

Art. 18

Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Abnahme des Protokolls
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Décharge-Erteilung an den Vorstand und die Revisionsstelle
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Jahresbudget
- Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung von Gesetzes wegen vorbehalten sind oder vom Vorstand an sie überwiesen werden.

Art. 19

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Versammlung beschliesst mit einfachem Mehr, sofern nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes festlegen.

Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Art. 20

Die Vereinsversammlung wird normalerweise vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.

Art. 21

Über die Vereinsversammlung wird Protokoll geführt.

V. Vorstand

Art. 22

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Finanzverantwortlichem und einem oder mehreren Beisitzern.

Art. 23

Er wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Art. 24

Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 25

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Art. 26

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere

- Festlegen der Strategie
- Führen der operativen Geschäfte
- Vorbereiten der Vereinsversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Regelung der Unterschriftsberechtigung, wobei der Verein nur durch Kollektivunterschrift zu Zweien vertreten wird
- Beschluss über den Eintrag des Vereins in das Handelsregister
- Festlegen der Organisation
- Ausgestaltung des Finanz- und Rechnungswesens
- Erlass der notwendigen Reglemente und Weisungen
- Eingehen von Leistungsvereinbarungen
- Ernennung der Hospizleitung.

Art. 27

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Grund eines Antrages von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder.

Art. 28

Die Einladung zur Vorstandssitzung hat schriftlich oder per E-Mail in der Regel zehn Tage im Voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Der Vorstand kann zu einzelnen Traktanden weitere Mitglieder und Experten beiziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

Art. 29

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

Art. 30

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse, Kommissionen oder Arbeitsgruppen bilden, zu welchen auch Nichtmitglieder als Experten beigezogen werden dürfen.

Der Vorstand legt schriftlich die Aufgaben, Rechte, Kompetenzen und Pflichten solcher Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen fest.

VI. Delegation

Art. 31

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne oder alle operativen Aufgaben und Funktionen an einen Geschäftsleiter oder eine Geschäftsleitung zu delegieren.

Der Vorstand erlässt die notwendigen Organigramme, Reglemente, Kompetenzordnungen sowie Pflichtenhefte und regelt die Rechte und Pflichten.

Die Geschäftsleitung nimmt an der Vereinsversammlung teil.

VII. Revisionsstelle

Art. 32

Die Vereinsversammlung wählt als Revisionsstelle zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder und vom Vorstand unabhängig sein müssen, oder eine Revisionsgesellschaft zur Prüfung der Jahresrechnung.

Art. 33

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und Wiederwahl ist zulässig.

Art. 34

Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung und Jahresrechnung auf formelle und materielle Richtigkeit.

Hinsichtlich Umfang der Revision und Anforderungen an die Revisoren resp. Revisionsstelle gelten die Vorschriften gemäss Art. 69b ZGB resp. 727 ff OR.

Die Revisionsstelle übergibt jeweils mindestens einen Monat vor der Vereinsversammlung und zuhanden der letzteren dem Vorstand ihren schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis und mit Anträgen.

Die Revisionsstelle nimmt an der Vereinsversammlung teil.

VIII. Rechnungsjahr und Finanzen

Art. 35

Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12. desselben Jahres.

Für die Buchführung gelten die Vorschriften gemäss Art. 69a ZGB.

Art. 36

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen und Spenden
- Überschüssen von Veranstaltungen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Beiträgen der öffentlichen Hand.

Art. 37

Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgesetzt und sind bis 31.05. zur Zahlung fällig.

Art. 38

Das Vereinsvermögen muss sicher und darf nicht spekulativ angelegt werden.

VIII. Haftung, Vereinsvermögen, Gerichtsstand

Art. 39

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 40

Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche an die Vereinsfinanzen.

Art. 41

Wird der Verein aufgelöst, so ist ein allfälliger Aktivalsaldo einer dem Vereinszweck möglichst ähnlichen, auch als gemeinnützig anerkannten Institution in der Schweiz zu übergeben.

Wird keine solche Institution gefunden, so ist der Aktivalsaldo dem Departement des Innern des Kantons Aargau zur Verwaltung und Verwendung für ähnliche Zwecke in der Schweiz zu übergeben.

Art. 42

Gerichtsstand sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Vereins.

IX. Statutenänderung, Liquidation

Art. 43

Zur Änderung der vorliegenden Statuten bedarf es eines Beschlusses der Vereinsversammlung, der mindestens die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

Art. 44

Eine Statutenänderung muss im Wortlaut mit der Einladung zur Versammlung bekannt gegeben werden.

Art. 45

Die Auflösung des Vereins kann nur eine Vereinsversammlung beschliessen, an der mindestens drei Viertel aller Mitglieder teilnehmen.

Art. 46

Wird die in Art. 45 geforderte Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Versammlung frühestens 14 Tage nach der ersten einzuberufen.

Diese ist unabhängig von der Zahl der Stimmberechtigten befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung zu beschliessen.

Art. 47

Wird die Auflösung beschlossen, führt der Vorstand diese durch.

X. Inkrafttreten der Statuten

Art. 48

Die ursprünglichen Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 07. Oktober 1994 genehmigt und traten sofort in Kraft. Sie wurden an der Vereinsversammlung vom 26. April 2006 revidiert und traten rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Die damals revidierten Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 07. April 2010 erneut revidiert und treten sofort in Kraft.

Niederwil, 7. April 2010

Die Präsidentin:



Bettina Ochsner